



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik

Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerelementation

KANTONSBLATT



APPENZELL AUSSERRHODEN

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Februar 2024

Herausgeberin

Eidgenössische Steuer-
verwaltung ESTV
Steuerelementation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern

ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steermäppchen*, das die betreffenden Angaben für die Steuerperiode 2023 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Steuerpflicht.....	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte	7
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	12
Steuerberechnung.....	12
Vermögenssteuer	14
Gegenstand der Vermögenssteuer	14
Bewertung des Vermögens	15
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	15
Steuerberechnung.....	16
Steuerfuss	16
BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN	17
Steuerpflicht.....	17
Gewinnsteuer.....	17
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	17
Steuerberechnung.....	19
Verteilung	20
Kapitalsteuer.....	20
Steuerberechnung.....	20
Verteilung	20
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften	21
Steuerfuss	21
Minimalsteuer	21
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	22
Steuerberechnung.....	22
Verteilung	23
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	24
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden	24
Gewinn- und Kapitalsteuern sowie Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden	24
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	24
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden.....	25
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG.....	26

Gesetzliche Grundlagen

- [621.11 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 \(StG\)](#)*
- [621.111 Verordnung zum Steuergesetz \(Steuerverordnung\) vom 8. August 2000](#)
- [2.10 Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vom 27. März 2001 \(KEL\)](#)*
- [Ordnung für den Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden \(ORK\)](#)*
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der [Bereinigten Gesetzessammlung](#) des Kantons Appenzell Ausserrhoden publiziert.

* Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Besteuerung der natürlichen Personen

Art. 1 Abs.1 lit. a StG:

¹ Der Staat erhebt zur Deckung seiner Ausgaben:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

Steuerpflicht

(Art. 4 – 18 StG; Art. 1 – 7 Steuerverordnung)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuererleichterung

Art. 17 StG:

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der betroffenen Gemeinde Personenunternehmen, die neu eröffnet oder wesentlich erweitert werden, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren, sofern sie dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit ist der Neugründung gleichgestellt.

² Die Steuererleichterungen können jederzeit rückwirkend bis auf den Zeitpunkt der Gewährung widerrufen werden, sofern die Zusicherungen der Unternehmung oder die Auflagen des Regierungsrates nicht eingehalten werden.

Einkommenssteuer

(Art. 19 – 41a StG; Art. 8 – 30d Steuerverordnung)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(Art. 19 – 26 StG; Art. 8 – 13 Steuerverordnung)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Art. 21b StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Art. 21c StG:

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 69a sinngemäss anwendbar.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen

Art. 23 Abs. 1^{bis} StG:

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Gratisaktien, Gratis-Nennwerterhöhung und Kapitaleinlagen

Art. 23 Abs. 1 lit. c StG:

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Abs. 1^{bis} bleibt vorbehalten;

Massgebender Eigenmietwert

Art. 24 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StG:

¹ Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- b) der Mietwert von Grundstücken, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

² Als Eigenmietwert gilt der Betrag, den die steuerpflichtige Person bei der Vermietung ihres Grundstücks als Miete erzielen könnte. Er ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück zu einem tieferen Miet- oder Pachtzins einer nahestehenden Person überlassen wird.

Art. 11 Abs. 1 – 3 Steuerverordnung:

¹ Massgebend für die Berechnung des Eigenmietwertes ist in der Regel der Mietwert der letzten amtlichen Schätzung. Darin nicht erfasste Um- und Anbauten oder andere wertvermehrnde Investitionen werden mit einem Zuschlag von 2.8 Prozent der Aufwendungen berücksichtigt.

² Der Eigenmietwert von Liegenschaften, welche steuerpflichtige Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, entspricht dem massgeblichen Wert nach Abs. 1 abzüglich 20 Prozent. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften sowie Zweit- und Ferienwohnungen entfällt der Abzug.

³ Die Kantonale Steuerverwaltung erlässt ein Merkblatt, wie der massgebliche Mietwert erhoben wird, wenn keine amtliche Schätzung vorliegt. Der Mietwert von Betriebsleiterwohnungen landwirtschaftlicher Betriebe bestimmt sich nach der eidgenössischen Pachtzinsverordnung.

[Merkblatt Festsetzung der Mietwerte von selbstgenutzten Liegenschaften ab 2020](#)

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Art. 25 StG:

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten.

³ Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Art. 275 Abs. 1 StG:

¹ Renten aufgrund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle, welche vor dem 1. Januar 1987 eingetreten sind, und Leistungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden sowie Leistungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1984 bereits bestanden hat, werden zu 60 Prozent besteuert, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind. Sind diese Leistungen nur teilweise, mindestens aber zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden, so ist die Rente zu 80 Prozent steuerbar.

Steuerfreie Einkünfte

(Art. 27 StG; Art. 14 Steuerverordnung)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sold der Milizfeuerwehrleute

Art. 27 Abs. 1 lit. j StG:

¹ Steuerfrei sind:

- j) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5'000.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dgl.); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Gewinne aus Geldspielen

Art. 27 Abs. 1 lit. k – n StG:

¹ Steuerfrei sind:

- k) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem [Bundesgesetz über Geldspiel vom 29. September 2017](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- m) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- n) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach [Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS](#) diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1 000.– nicht überschritten wird.

Ermittlung des Reineinkommens

(Art. 28 – 36 StG; Art. 15 – 25 Steuerverordnung)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(Art. 29 – 36 StG; Art. 15 – 29 Steuerverordnung)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Aufwendungen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

(Art. 29 – 34 StG; Art. 15 – 19 Steuerverordnung)

COVID-19-Massnahmen in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen

[COVID-19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer – Steuerliche Folgen unselbständig erwerbende Personen in der Steuererklärung 2021](#)

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte **Art. 29 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StG:**

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 6'000.-;

² Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 lit. a–c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 15 Abs. 1 und 3 Steuerverordnung:

¹ Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bis zum Betrag nach Art. 29 Abs. 1 lit. a StG abgezogen werden:

- a) die notwendigen Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder
b) die notwendigen Kosten je gefahrene Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung nicht zumutbar ist.

³ Die Kosten nach Abs. 1 lit. b können gemäss den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden.

Pauschalansätze [Ziff. 2 Anhang Berufskostenverordnung](#)

Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs (Art. 5 Abs. 2 Bst. b):

Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder mit gelbem Kontrollschild	im Jahr	Fr. 700.-
Motorräder mit weissem Kontrollschild	pro Fahrkilometer	Fr. -.40
Autos	pro Fahrkilometer	Fr. -.70

Übrige Berufskosten **Art. 29 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StG:**

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;

² Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 lit. a–c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 18 Abs. 1 und 2 Steuerverordnung:

¹ Für die übrigen notwendigen Berufskosten können Fr. 700.– zuzüglich 10 Prozent der Nettoeinkünfte, höchstens aber Fr. 2400.– abgezogen werden.

² Der Nachweis höherer notwendiger Kosten bleibt vorbehalten. Nachzuweisen ist, dass die Vermeidung dieser Kosten nicht zumutbar ist.

Unselbständige Nebenerwerbstätigkeit **Art. 29 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StG:**

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;

² Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 lit. a–c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 19 Steuerverordnung:

¹ Bei unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten werden die notwendigen Berufskosten nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen.

² Für die Berufskosten von nebenamtlichen Behördenmitgliedern werden zusätzlich pauschal bis Fr. 2'600.– abgezogen.

³ Der Nachweis höherer notwendiger Kosten bleibt vorbehalten.

Pauschalansätze [Ziff. 1 Anhang Berufskostenverordnung](#)

Nebenerwerb (Art. 10):

20 % der Nettoeinkünfte, mindestens im Jahr	Fr. 800.-
höchstens im Jahr	Fr. 2400.-

Abzüge bei selbständiger Erwerbstätigkeit

(Art. 30 – 33 StG; Art. 22a – 24 Steuerverordnung)

Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge

Art. 30 Abs. 1 und 2 lit. b StG:

¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten und verbuchten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

- b) die notwendigen Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;

[Merkblatt Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen Forschung und Entwicklung gültig ab Steuerperiode 2020](#)

Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Art. 30a StG:

¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 70a sinngemäss anwendbar.

Sofortabschreibungen

Art. 31 Abs. 1 lit. a StG:

¹ Geschäftsmässig begründet sind:

- a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;

Art. 22a Steuerverordnung:

¹ Auf beweglichen Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens kann im Anschaffungs- bzw. Erstellungsjahr die Differenz zwischen dem Anlagewert und dem Endwert sofort abgeschrieben werden.

² Auf Gebäuden des betriebsnotwendigen Anlagevermögens mit ausgesprochener Sondernutzung wie Fabrikgebäuden, Lagerhäusern, Werkstattgebäuden, Betriebsgaragen und Treibhäusern kann im Anschaffungs- bzw. Erstellungsjahr eine Sofortabschreibung von 30 Prozent vorgenommen werden.

[Merkblatt Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen Forschung und Entwicklung gültig ab Steuerperiode 2020](#)

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

Art. 32 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven:

- a) von Grundstücken auf Gegenstände des beweglichen Vermögens;
- b) auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Art. 23 Abs. 1 Steuerverordnung:

¹ Die für eine Ersatzbeschaffung gebildete Rückstellung ist innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden. Die Frist wird erstreckt, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen.

Privatvermögen

(Art. 34 StG; 25 Steuerverordnung)

Liegenschaftskosten privater Liegenschaften

Art. 34 Abs. 2, 4 und 5 StG:

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Unter den gleichen Voraussetzungen abgezogen werden können auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

⁴ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁵ Die steuerpflichtige Person kann für Liegenschaften des Privatvermögens, die überwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen, sofern die Bruttomieteträge einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Betrag nicht übersteigen.

Art. 25 Abs. 1 und 2 Steuerverordnung:

¹ Für Liegenschaften des Privatvermögens, die nicht überwiegend von Dritten geschäftlich genutzt werden, kann anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten ein Pauschalabzug geltend gemacht werden, sofern der jährliche Bruttomietetrtrag des gesamten Liegenschaftsbesitzes Fr. 100 000.– nicht übersteigt. Der Pauschalabzug beträgt 10 Prozent des Bruttomietetrtrages bei Gebäuden mit einem Alter bis zu 10 Jahren und 20 Prozent des Bruttomietetrtrages für ältere Gebäude. Bei der Anrechnung eines Eigenmietwertes ist dieser massgebend. Das Alter der Liegenschaft bestimmt sich nach dem für die Steuerperiode massgebenden Stichtag für die Vermögenssteuer.

² Die steuerpflichtige Person kann in jeder Veranlagungsperiode zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Kosten wählen. Das Wahlrecht ist für jedes einzelne Gebäude gegeben.

[Merkblatt Steuerliche Behandlung des Liegenschaftsunterhaltes ab 2020](#)

[Anhang zu Merkblatt Liegenschaftsunterhalt ab 2020](#)

Allgemeine Abzüge und weitere Abzüge

(Art. 35 – 36 StG; Anhang 1 zum StG: Kalte Progression; Art. 26 – 30a Steuerverordnung)

Versicherungsprämien, Sparzinsen

Art. 35 Abs. 1 lit. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5 400.–* für in ungetrennter Ehe lebende, und von Fr. 2 700.–* für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für jedes Kind, für welches die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1 000.–;

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2024.

Zweiverdienerabzug

Art. 35 Abs. 1 lit. h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, 10 Prozent, jedoch mindestens Fr. 2 400.– (**2 500.–**)* und höchstens Fr. 5 000.– (**5 200.–**)* abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Art. 29–33 und der allgemeinen Abzüge nach Art. 35 lit. d–f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

* Der Teuerung angepasster Betrag für die **Steuerperiode 2024** ([Anhang 1 zum StG](#)).

Art. 28 Steuerverordnung:

¹ Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten muss die Mitarbeit vertraglich zwischen dessen Arbeitgeber und dem mitarbeitenden Ehegatten vereinbart sein.

Kinderdrittbetreuungsabzug **Art. 35 Abs. 1 lit. i StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 25 000.–*, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2024.

Art. 28a Steuerverordnung:

¹ Die in den Drittbetreuungskosten enthaltenen Lebenshaltungskosten sind nicht abzugsfähig.

² Abzugsfähig sind ausschliesslich Drittbetreuungskosten für Kinder unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person, für welche diese keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c StG in Abzug bringt.

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien **Art. 35 Abs. 1 lit. j StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- j) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:
1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Gewinne aus Geldspielen **Art. 35 Abs. 1 lit. k StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- k) von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 27 Abs. 1 lit. k–n steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen; von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 27 Abs. 1 lit. l werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.– abgezogen;

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten **Art. 35 Abs. 1 lit. l StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- l) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– pro steuerpflichtige Person, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Krankheits- und Unfallkosten **Art. 36 Abs. 1 lit. a und a^{bis} StG:**

¹ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- a) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–35 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- a^{bis}) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Personen und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;

Art. 29 Steuerverordnung:

¹ Keine Krankheits- oder Unfallkosten sind insbesondere:

- a) Präventivmassnahmen;
- b) die Kosten der Haushaltsführung durch Dritte.

Freiwillige Zuwendungen **Art. 36 Abs. 1 lit. b StG:**

¹ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- b) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–35 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(Art. 38 StG; Art. 30a Steuerverordnung)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Sozialabzüge**

(Art. 38 StG; Art. 30a Steuerverordnung)

Kinderabzug **Art. 38 Abs. 1 und 1^{bis} StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden:
 1. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind bis zur Vollendung des 4. Altersjahres Fr. 5 000.– (**5 300.–**)*;
 2. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach Vollendung des 4. Altersjahres bis zur Vollendung des 15. Altersjahres Fr. 7 000.– (**7 400.–**)*;
 3. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach Vollendung des 15. Altersjahres bis zur Volljährigkeit sowie für jedes volljährige Kind in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des 26. Altersjahres Fr. 11 000.– (**11 600.–**)*.

^{1bis} Werden die Eltern getrennt besteuert, kann der Kinderabzug hälftig aufgeteilt werden, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.

* Der Teuerung angepasster Betrag für die **Steuerperiode 2024** ([Anhang 1 zum StG](#)).

**Steuerberechnung**

(Art. 39 – 41a StG; Art. 30c und 30d Steuerverordnung)

Einkommenssteuertarife

(Art. 39 StG)

Verheiratetentarif **Art. 39 Abs. 1 lit. a StG:**

¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

- a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Verheiratetentarif):

1. 0,00 Prozent für die ersten Fr. 16 000 (**16 700**)*
2. 0,50 Prozent für die weiteren Fr. 2 000 (**2 100**)*
3. 0,90 Prozent für die weiteren Fr. 3 000 (**3 100**)*
4. 1,40 Prozent für die weiteren Fr. 5 000 (**5 200**)*
5. 1,70 Prozent für die weiteren Fr. 9 000 (**9 400**)*
6. 1,90 Prozent für die weiteren Fr. 15 000 (**15 600**)*
7. 2,20 Prozent für die weiteren Fr. 15 000 (**15 600**)*
8. 2,50 Prozent für die weiteren Fr. 20 000 (**20 900**)*
9. 2,70 Prozent für die weiteren Fr. 25 000 (**26 100**)*
10. 2,80 Prozent für die weiteren Fr. 60 000 (**62 600**)*
11. 2,90 Prozent für die weiteren Fr. 230 000 (**239 900**)*
12. über 400 000 (**417 200**)*: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens

* Der Teuerung angepasster Betrag für die **Steuerperiode 2024** ([Anhang 1 zum StG](#)).

[Tarifübersicht ab Steuerjahr 2024](#)

[Tarifübersicht Steuerjahre 2010 – 2023](#)

Alleinstehendentarif

Art. 39 Abs. 1 lit. b StG:

¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

- b) für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Alleinstehendentarif):
 1. 0,00 Prozent für die ersten Fr. 8 000 (**8 300**)*
 2. 0,60 Prozent für die weiteren Fr. 1 500 (**1 600**)*
 3. 1,00 Prozent für die weiteren Fr. 1 500 (**1 600**)*
 4. 1,50 Prozent für die weiteren Fr. 4 000 (**4 200**)*
 5. 1,80 Prozent für die weiteren Fr. 11 000 (**11 500**)*
 6. 2,20 Prozent für die weiteren Fr. 14 000 (**14 600**)*
 7. 2,40 Prozent für die weiteren Fr. 12 000 (**12 500**)*
 8. 2,60 Prozent für die weiteren Fr. 19 000 (**19 800**)*
 9. 2,70 Prozent für die weiteren Fr. 14 000 (**14 600**)*
 10. 2,80 Prozent für die weiteren Fr. 35 000 (**36 500**)*
 11. 2,90 Prozent für die weiteren Fr. 130 000 (**135 600**)*
 12. über 250 000 (**260 800**)*: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens

* Der Teuerung angepasster Betrag für die **Steuerperiode 2024** ([Anhang 1 zum StG](#)).

[Tarifübersicht ab Steuerjahr 2024](#)

[Tarifübersicht Steuerjahre 2010 – 2023](#)

Kalte Progression

(Art. 39a StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Art. 39a Abs. 1 – 3 StG:

¹ Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen sowie der in Art. 35 lit. g–l und der in Art. 38 Abs. 1 genannten Abzüge vom Einkommen ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden.*

² Der Regierungsrat passt die Tarifstufen und Abzüge an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 3,0 Prozent seit der letzten Anpassung gestiegen ist.*

³ Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode, ausgehend vom Indexstand am 31. Dezember 2010.

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2024.

Sonderfälle

(39b – 41a StG; Art. 30c und 30d Steuerverordnung)

Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter

Art. 41 Abs. 1 StG:

¹ Kapitalleistungen gemäss Art. 25 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Der Satz der einfachen Steuer berechnet sich wie folgt:

- a) für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Verheiratetentarif):
 1. 0,7500 Prozent bis Fr. 400 000.– (**417 200.–**)* und
 2. 1,0000 Prozent für den übersteigenden Betrag
- b) für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Alleinstehendentarif):
 1. 1,0000 Prozent bis Fr. 400 000.– (**417 200.–**)* und
 2. 1,3333 Prozent für den übersteigenden Betrag

* Der Teuerung angepasster Betrag für die **Steuerperiode 2024** ([Anhang 1 zum StG](#)).

[Berechnung Kapitalleistungen aus Vorsorge](#)

Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter

Art. 41a StG

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven gesondert besteuert. Einkaufsbeiträge nach Art. 35 lit. d sind abziehbar.

² Werden keine Einkaufsbeiträge nach Art. 35 lit. d abgezogen, bestimmt sich die einfache Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, nach Art. 41 Abs. 1. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die einfache Steuer ebenfalls nach Art. 41 Abs. 1.

³ Abs. 1 und 2 gelten auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie die übernommene Unternehmung nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Art. 30d Steuerverordnung:

¹ Für die Besteuerung der Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter wird die eidgenössische Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (LGBV) sinngemäss angewendet.

Vermögenssteuer

(Art. 42 – 52 StG; Art. 31 – 33 Steuerverordnung)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(Art. 42 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(Art. 43 – 48 StG; Art. 31 – 32 Steuerverordnung)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 48 StG:

¹ Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind zum Ertragswert zu bewerten.

² Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrnde Investitionen in ein landwirtschaftliches Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Ertragswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein Zuschlag zum geltenden amtlichen Ertragswert von 20 Prozent der Aufwendungen.

Art. 32 Steuerverordnung:

¹ Bei Grundstücken, die gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Bauzone liegen sowie bei Grundstücken, die der Kapitalanlage dienen, wird der Verkehrswert angemessen berücksichtigt.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 49 – 51 StG; Art. 33 Steuerverordnung)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die steuerfreien Beträge abgezogen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreie Beträge

(Art. 51 StG)

Steuerfreie Beträge für gemeinsam steuerpflichtige Personen

Art. 51 Abs. 1 lit. a StG:

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Fr. 150 000.–;

Steuerfreie Beträge für alleinstehende steuerpflichtige Personen

Art. 51 Abs. 1 lit. b StG:

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- b) für alle übrigen steuerpflichtigen Personen Fr. 75 000.–;

Abzug für jedes Kind

Art. 51 Abs. 1 lit. c StG:

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- c) zusätzlich für jedes minderjährige Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person steht und für welches ein Kinderabzug gemäss Art. 38 Abs. 1 geltend gemacht werden kann, Fr. 25 000.–.



Steuerberechnung

(Art. 52 StG)

Vermögenssteuersatz

Art. 52 StG:

- ¹ Für Vermögen bis Fr. 250 000.– beträgt die einfache Steuer 0,50 Promille.
- ² Für Vermögen über Fr. 250 000.– beträgt die einfache Steuer 0,55 Promille.
- ³ Restbeträge von weniger als Fr. 1 000.– fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

[Tarifübersicht ab Steuerjahr 2024](#)

[Tarifübersicht Steuerjahre 2010 – 2023](#)

Steuerfuss

(Art. 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 3 Abs. 1 und 3 StG:

- ¹ Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Kapitalsteuern und der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss.
- ³ Der Kantonsrat beschliesst für jedes Kalenderjahr den Steuerfuss.

[Steuerfüsse](#)

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

Art. 1 Abs.1 lit. b StG:

¹ Der Staat erhebt zur Deckung seiner Ausgaben:

- a) Gewinn- und Kapitalsteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von juristischen Personen;

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Steuerpflicht

(Art. 58 – 67 StG; Art. 36 – 41 Steuerverordnung)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuererleichterungen für Unternehmen 

Art. 67 StG:

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der betroffenen Gemeinde Unternehmen von juristischen Personen, die neu eröffnet oder wesentlich erweitert werden, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren, sofern sie dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit ist der Neugründung gleichgestellt.

² Die Steuererleichterungen können jederzeit rückwirkend bis auf den Zeitpunkt der Gewährung widerrufen werden, sofern die Zusicherung der Unternehmung oder die Auflagen des Regierungsrates nicht eingehalten werden

Gewinnsteuer

(Art. 68 – 85 StG; Art. 41a – 43 Steuerverordnung)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(Art. 69 – 76 StG; Art. 41a – 42 Steuerverordnung)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Patente und vergleichbare Rechte** **Art. 69a Abs. 1, 3 und 4 StG:**

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 24a StHG [SR 642.14]) wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Art. 70a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Auf Antrag hin kann die Hinzurechnung nach Abs. 3 auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit den Reingewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. Die Verordnung regelt das Nähere.

Art. 41a Steuerverordnung:

¹ Bei Eintritt in die Patentbox mit Verrechnung erfolgt die ermässigte Besteuerung, soweit der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten den gesamten Hinzurechnungsbetrag nach Art. 69a Abs. 3 StG übersteigt.

² Ein nicht verrechneter Betrag wird zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet:

- a) per Wegzugsdatum, wenn die steuerpflichtige Person die Patentbox innert fünf Jahren seit Eintritt in einen Kanton mit abweichender Eintrittsbesteuerung oder in das Ausland verlegt;
- b) am Ende des fünften Jahres nach Eintritt in die Patentbox;
- c) jederzeit auf Verlangen der steuerpflichtigen Person.

³ Im Umfang des nach Abs. 2 hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Freiwillige Leistungen**Art. 70 Abs. 1 lit. c StG:**

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge**Art. 70 Abs. 1 lit. e StG:**

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- e) die notwendigen Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken;

[Merkblatt Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen Forschung und Entwicklung gültig ab Steuerperiode 2020](#)

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand **Art. 70a Abs. 1 StG:**

¹ Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

[Merkblatt Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand gültig ab Steuerperiode 2020](#)

Entlastungsbegrenzung **Art. 70b Abs. 1 StG:**

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 69a Abs. 1 und 2 und Art. 70a darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach den Art. 78 und Art. 79 Abs. 1 und Abs. 2 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

Art. 41b Steuerverordnung:

¹ Übersteigen die steuerlichen Ermässigungen die gesetzliche Entlastungsbegrenzung, sind sie in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 70a StG);
2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 285e Abs. 4 StG);
3. Ermässigung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 69a StG).

Sofortabschreibungen**Art. 73 Abs. 1 lit. a StG:**

¹ Geschäftsmässig begründet sind:

- a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; der Regierungsrat kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;

Art. 41c Steuerverordnung:

¹ Auf beweglichen Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens kann im Anschaffungs- bzw. Erstellungsjahr die Differenz zwischen dem Anlagewert und dem Endwert sofort abgeschrieben werden.

² Auf Gebäuden des betriebsnotwendigen Anlagevermögens mit ausgesprochener Sondernutzung wie Fabrikgebäuden, Lagerhäusern, Werkstattgebäuden, Betriebsgaragen und Treibhäusern kann im Anschaffungs- bzw. Erstellungsjahr eine Sofortabschreibung von 30 Prozent vorgenommen werden.

[Merkblatt Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen Forschung und Entwicklung gültig ab Steuerperiode 2020](#)

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen**Art. 74 Abs. 1 und 2 StG:**

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven:

- a) von Grundstücken auf Gegenstände des beweglichen Vermögens;
- b) auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Art. 23 Abs. 1 Steuerverordnung:

¹ Die für eine Ersatzbeschaffung gebildete Rückstellung ist innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden. Die Frist wird erstreckt, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen.

**Steuerberechnung**

(Art. 77 – 84 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften **Art. 77 StG:**

¹ Der steuerbare Gewinn von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird gesamthaft mit 6.5 Prozent besteuert.

² Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung angehoben.*

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2024.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen **Art. 83 StG:**

¹ Der steuerbare Gewinn von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird gesamthaft mit 6,5 Prozent besteuert.

² Gewinne unter Fr. 20 000.– werden nicht besteuert.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Art. 83a StG:

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Kollektive Kapitalanlagen

Art. 84 StG:

¹ Der steuerbare Gewinn von kollektiven Kapitalanlagen wird gesamthaft mit 6,5 Prozent besteuert.

Verteilung

(Art. 85 StG; Art. 43 Steuerverordnung)

Art. 85 Abs. 1 StG:

¹ Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 50 Prozent an die Gemeinde.*

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2024.

Kapitalsteuer

(Art. 86 – 91 StG; Art. 43 Steuerverordnung)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, Patente und Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt 

Art. 87 Abs. 2 StG:

² Das steuerbare Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis der Beteiligungen nach Art. 78 Abs. 1, der Patente und vergleichbaren Rechte nach Art. 69a und der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven.



Steuerberechnung

(Art. 90 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen 

Kollektive Kapitalanlagen 

Art. 90 Abs. 1 und 3 StG:

¹ Die einfache Steuer beträgt 0.065 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Der Tarif beginnt für im Kanton nach Art. 59 persönlich zugehörige juristische Personen bei Fr. 120.–. Für im Kanton nach Art. 60 wirtschaftlich zugehörige juristische Personen beginnt der Tarif bei Fr. 70.–.*

³ Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen, unter Fr. 50 000.– wird nicht besteuert.

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2024.

Verteilung

(Art. 91 StG; Art. 43 Steuerverordnung)

Art. 91 StG:

¹ Der Ertrag der Kapitalsteuer wird zwischen Kanton und Gemeinde gemäss Art. 85 verteilt.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften

(Art. 285e StG)

Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven - Übergangsbestimmungen gemäss Änderung des Steuergesetzes vom 2. Dezember 2019 

Art. 285e StG:

¹ Wurden juristische Personen nach Art. 80-82 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert besteuert.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Kantonalen Steuerverwaltung mittels Verfügung festgesetzt.

³ Der für die gesonderte Besteuerung nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt gesamthaft:

- a) für die Geschäftsjahre eins bis drei nach Aufhebung von Art. 80-82 1.3%
- b) für die Geschäftsjahre vier und fünf nach Aufhebung von Art. 80-82 2.6%

⁴ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 80-82 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 70b einbezogen.

[Weisung der Staatssteuerkommission zur Besteuerung der Beteiligungs-, Holding- und Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften \(bis 2024\)](#)

Steuerfuss

(Art. 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 3 StG:

¹ Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Kapitalsteuern und der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss.

² Auf den Kapitalsteuern wird ein fester Zuschlag des Vierfachen der einfachen Staatssteuer erhoben. Auf der Gewinnsteuer wird kein Zuschlag erhoben.

³ Der Kantonsrat beschliesst für jedes Kalenderjahr den Steuerfuss.

[Steuereinheiten Juristische Personen 2001 - 2024](#)

Minimalsteuer

(Art. 96 StG; Art. 43 Steuerverordnung)

Minimalsteuer auf Grundstücken 

Art. 96 Abs. 1, 2 und 3 StG:

¹ Juristische Personen entrichten von ihren im Kanton gelegenen Grundstücken eine Minimalsteuer von 2 Promille des amtlichen Verkehrswertes. Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrnde Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein Zuschlag von 80 Prozent der Aufwendungen.

² Die Minimalsteuer wird erhoben, sofern sie die Steuern vom Reingewinn und Kapital übersteigt.

³ Von der Minimalsteuer sind ausgenommen:

- a) neugegründete juristische Personen für die ersten 2 Steuerjahre, wenn sie nicht durch Umstrukturierung entstanden sind;
- b) juristische Personen für Grundstücke, auf denen zur Hauptsache der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird;
- c) juristische Personen für Grundstücke, soweit sie Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen.

Grundstückgewinnsteuer

(Art. 122 – 134 StG; Art. 51 – 52a Steuerverordnung)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Art. 1 Abs. 1 lit. d StG:

¹ Der Staat erhebt zur Deckung seiner Ausgaben:

- d) Grundstückgewinnsteuern von natürlichen und bestimmten juristischen Personen;

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

Gegenstand

Art. 122 Abs. 1 und 2 lit. a, c und d StG:

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden.

² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ferner:

- a) Gewinne aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen;
- c) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. d–h und j von der Steuerpflicht befreit sind;
- d) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Vereinen, Stiftungen, Korporationen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Gewinne nicht der Einkommens- oder Gewinnbesteuerung unterliegen; ausgenommen bleiben der Kanton und seine Gemeinden.

Grundstückgewinn

Art. 126 StG:

¹ Grundstückgewinn ist der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.



Steuerberechnung

(Art. 133 StG)

Steuertarif

Art. 133 StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt 30 Prozent.

² Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Eigentumsdauer von mindestens 10 Jahren um 2,5 Prozent für jedes folgende volle Jahr, höchstens aber um 50 Prozent.

³ Bei Erwerb des Grundstücks aus steueraufschiebender Veräusserung wird für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte Veräusserung abgestellt, die keinen Steueraufschub begründet hat.

⁴ Die nach Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Eigentumsdauer von weniger als

- a) ½ Jahr um 50 Prozent
- b) 1 Jahr um 35 Prozent
- c) 2 Jahren um 20 Prozent
- d) 3 Jahren um 10 Prozent
- e) 4 Jahren um 5 Prozent

⁵ Grundstückgewinne unter Fr. 3 000.– werden nicht besteuert. Der steuerbare Gewinn ist auf die nächsten Fr. 500.– abzurunden.

⁶ Der Regierungsrat kann in der Verordnung festlegen, in welchen Fällen des Erwerbs von Grundstücken für die Verbesserung des Staats- oder Gemeindestrassennetzes oder deren Nebenanlagen für die Berechnung des steuerbaren Gewinns höchstens Fr. 10 000.– abgezogen werden können.

Verteilung

(Art. 134 StG)

Art. 134 StG:

¹ Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer fällt zu zwei Drittel an die Gemeinde.

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden

(Art. 225 und 226 StG)

Art. 225 Abs. 1 lit. a StG:

¹ Die Gemeinden erheben zur Deckung ihrer Ausgaben:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

Art. 226 StG:

¹ Die Gemeinden setzen jedes Kalenderjahr den Steuerfuss in Einheiten der einfachen Staatssteuer fest.

[Steuerfüsse](#)

Gewinn- und Kapitalsteuern sowie Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden

(Art. 85, 91 und 134 StG)

Die Gemeinden sind am Ertrag der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuern sowie an der kantonalen Grundstückgewinnsteuer anteilsberechtig:

Art. 85 Abs. 1 StG:

¹ Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 50 Prozent an die Gemeinde.*

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2024.

Art. 91 StG:

¹ Der Ertrag der Kapitalsteuer wird zwischen Kanton und Gemeinde gemäss Art. 85 verteilt.

Art. 134 StG:

¹ Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer fällt zu zwei Drittel an die Gemeinde.

[Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer](#) 

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(KEL; ORK)

Art. 67 Abs. 1 KEL:

¹ Die ausserrhodischen Kirchgemeinden erheben von den ihnen zugehörigen natürlichen Personen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Art. 4 Abs. 1, 3 und 5 ORK:

¹ Zur Bestreitung ihrer ökonomischen Bedürfnisse erheben die Kirchgemeinden von den ihnen zugehörigen natürlichen Personen Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

³ Gehört nur ein Ehegatte der römisch-katholischen Kirchgemeinde an, wird die Steuer zur Hälfte erhoben.

⁵ Der Steuerfuss wird alljährlich für das folgende Jahr durch die Kirchgemeindeversammlung festgesetzt.

[Steuerfüsse](#)

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden

Die ausserrhodischen Kirchgemeinden erheben keine Steuern von den juristischen Personen.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonale Steuerverwaltung
Gutenberg-Zentrum
Kasernenstrasse 2
CH-9100 Herisau

steuerverwaltung@ar.ch

+41 71 353 62 90

www.steuerverwaltung.ar.ch